

Besondere Bedingung Nr. 3203

Kassenbotenberaubung - Haftungserweiterung auf Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion

In Erweiterung der Sondervereinbarung für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, gemäß der vorliegenden Versicherungsurkunde versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.